

Satzung des Sportvereins Rot-Weiß Erkenschwick 1970 e.V.



§ 1 Name und Sitz

1. Der am 16.03.1970 in Oer-Erkenschwick gegründete „Sportverein Speckhorn 1970 e.V. Oer-Erkenschwick“ führt ab 01.01.1977 den Namen „Sportverein Rot-Weiß Erkenschwick 1970 e.V.“. Die Farben des Vereins sind „Rot-Weiß“.
2. Der Sitz des Vereins ist Oer-Erkenschwick.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Recklinghausen unter der Nummer „VR 991“ eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder können jährlich Zuwendungen aus Mitteln des Vereins als Ausgabenersatz bis max. zur geltenden Steuergrenze erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Bindung

1. Der Verein ist frei von politischen, religiösen und rassistischen Bindungen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein ist Mitglied des WFLV und damit verbunden den überörtlichen Verbänden.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Über die Ablehnung des Antrages ist kein Rechtsmittel gegeben.
3. Jedes Mitglied erkennt die Satzungsregelungen des Vereins an.

4. Der Verein hat jugendliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins (in der Regel bis 18 Jahre) und erwachsene Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht. Ferner von der Beitragszahlung befreite Ehrenmitglieder.
5. Der Vorstand kann Rechts- und Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder aussprechen, wenn diese gegen die Satzung oder gegen Vereinsinteressen verstoßen oder nach Verweis erneut durch besonders unsportliches Verhalten auffallen.

Ordnungsmittel können sein:

- Verwarnung, Verweis, Ermahnung
- Geldbußen
- Verminderung besonderer Befugnisse (z.B. Tätigkeitsverbot)
- Verminderung der Mitgliedschaftsrechte
- Ausweisung (Hausverbot) oder Ausschließung aus dem Verein.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch Austritt des Mitglieds
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum jeweiligen Jahresende.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.

Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach zweimaliger, erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat.

4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit der Anhörung zu geben.

Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung in der Jahreshauptversammlung festgelegten Höhe entsprechend der Beitragsordnung.
2. Die beitragspflichtigen Mitglieder erteilen dem Verein die schriftliche Berechtigung, die Beiträge im Bankeinzugsverfahren einmal jährlich zum Ende des 1. Quartals abbuchen zu lassen.

3. Mit Zustimmung des Vorstands ist es den Mannschaften gestattet, die Beiträge in Eigenverantwortung einzuziehen und an den Verein zu übergeben.

§ 7 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang im Vereinsheim mindestens 14 Tage vor der Versammlung.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitglieder-versammlung.

3. Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Jedes Mitglied kann bis 21 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.

Die Entscheidungen über Satzungsänderungen sind mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der Versammlungsleitung und von dem/der von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnen und spätestens 14 Tage nach der Mitgliederversammlung dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen. Sie ist anschließend einen Monat im Vereinsheim auszuhängen
8. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Feststellung der Jahresrechnung
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - f) Wahl des Vorstandes
 - g) Bestätigung des Jugendvorstandes
 - h) Wahl der Kassenprüfer
 - i) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 1. Geschäftsführer
 - d) dem 2. Geschäftsführer
 - e) dem 1. Kassenwart
 - f) dem 2. Kassenwart
 - g) dem 1. Jugendleiter
 - h) dem 2. Jugendleiter
 - i) dem/der Schriftführer/in
 - j) dem 1. bis max. 6. Beisitzer
2. Vorstand im Sinne des § 25 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 1. Geschäftsführer, jeweils einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung (§9 Abs. 6) gewählt; der Vorstand der Jugend durch die Jugendversammlung. Dieser bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
4. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
5. Der 1. und 2. Vorsitzende führen gemeinsam die Aufsicht über die ordentliche Geschäftsführung des Vorstandes, dem allgemeinen Geschäftsbetrieb und für die

Durchführung der Vereinsbeschlüsse und der Vereinssatzung. Die Korrespondenz nach außen hin wird durch die Vorsitzenden geführt und bedarf andernfalls deren Zustimmung.

6. Der Vorstand ist bei der ordnungsgemäß geladenen Vorstandssitzung beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder und der 1. oder 2. Vorsitzende anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die ordnungsgemäße Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit sieben Tagen Vorlauf.
7. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.
8. Der 1. Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die fristgerechte Einziehung der Beiträge. Regelmäßige Zahlungen, die 600,- € und einmalige Zahlungen, die 300,- € überschreiten, dürfen nur mit Unterschrift des 1. oder 2. Vorsitzenden oder des 1. Geschäftsführers geleistet werden.

§ 11 Jugend des Vereins

1. Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig. Der 1. Jugendleiter entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
2. Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins bedarf in der ordentlichen oder außerordentlichen Mitglieder-versammlung einer mindestens $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen entsprechend § 9 Abs. 6.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an das Deutsche Rote Kreuz Oer-Erkenschwick mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden darf.
3. Als Liquidatoren werden der 1. und 2. Vorsitzende bestellt.